
Ränkestrasse / Verkehrsberuhigung / Einsprachebericht / Projektfestsetzung nach § 15 Strassengesetz

Ausgangslage

Die Gemeinde Küsnacht plant die Sicherheit auf der Ränkestrasse zu erhöhen. Für diesen Strassenabschnitt ist ein umfassendes Strassenprojekt vorgesehen. Die Planung und Umsetzung des Strassenprojekts wird jedoch erst in einigen Jahren erfolgen. Unabhängig davon besteht bereits heute Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Im revidierten kommunalen Richtplan Verkehr, in Kraft seit dem 15. Januar 2021, wurde der Strassenzug "Obere Heslibachstrasse – Ränkestrasse – Haldenstrasse" von einer Haupterschliessungsstrasse in eine Quartierstrasse umklassiert und als Massnahme die Einführung von Tempo 30 festgelegt.

Zielsetzung

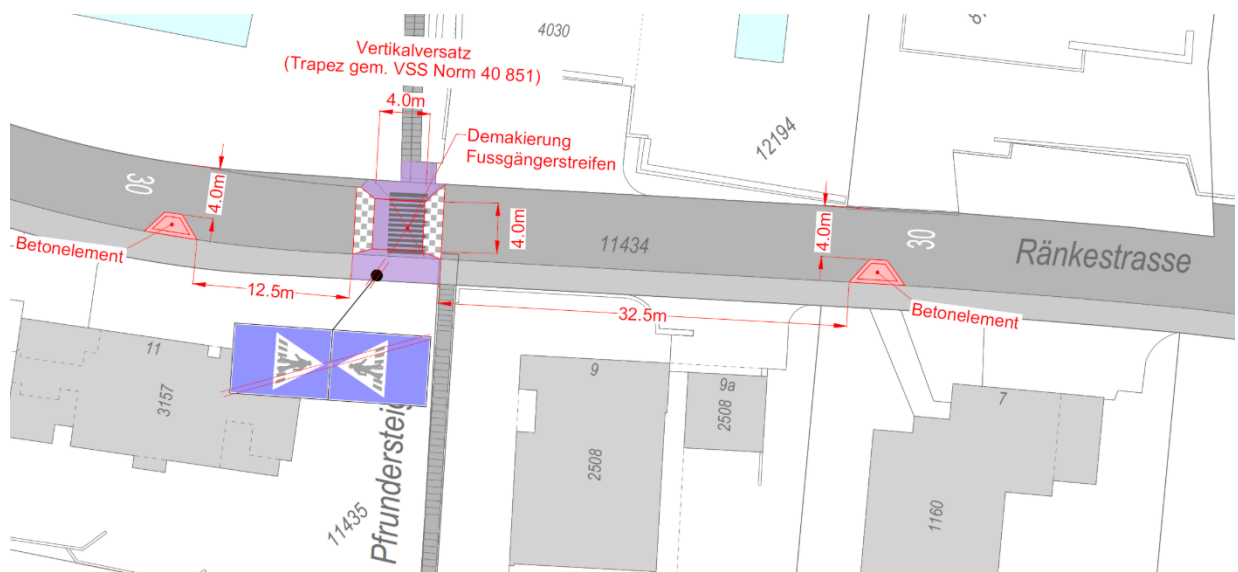
Um dem in der Ausgangslage dargelegten Handlungsbedarf zeitnah und wirksam zu begegnen, sollen vor der späteren Realisierung des umfassenden Strassenprojekts verkehrsberuhigende Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umgesetzt werden.

Nach Umsetzung der baulichen Massnahmen soll durch die Kantonspolizei Zürich eine Tempo-30-Zone verfügt werden.

Bauprojekt (geplante Sofortmassnahmen)

Folgende Massnahmen sind geplant:

- Erstellen von zwei Fahrbahnverengungen zur Reduktion der effektiven Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Fahrzeugführenden.
- Erstellen eines Fussgängerüberwegs mit Kissen zur sicheren Querung der Strasse, insbesondere für Schulkinder und mobilitätseingeschränkte Personen.



Die Fahrbahnbreite im Bereich der Querungsstelle wurde nach dem GRB-26-11 und vor der Planaufgabe angepasst. Sie beträgt vier Meter und ist damit für den Begegnungsfall Personewagen/Velo ausgelegt.

Diese Massnahmen sollen unabhängig vom späteren Strassenprojekt umgesetzt werden und bis zu dessen Realisierung in Betrieb bleiben. Für die Umsetzung der Massnahmen wird mit Kosten von etwa Fr. 45'000.– (inkl. MWST) gerechnet. Diese sind im Budget 2026 (Erfolgsrechnung) berücksichtigt.

Eine Stellungnahme der Kantonspolizei zu diesen Massnahmen liegt vor. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass die oben genannten baulichen Sofortmassnahmen unabhängig von einer allfälligen Einführung von Tempo 30 umgesetzt werden sollen.

Behandlung der Einsprache

Die Unterlagen zur öffentlichen Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes wurden während 30 Tagen vom 30. April bis 1. Juni 2026 öffentlich aufgelegt mit den angepassten Fahrbahnbreiten im Situationsplan vom 19. März 2026. Einsprachen gegen das Projekt konnten innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Küsnacht erhoben werden. Während der öffentlichen Auflagefrist ging eine Einsprache ein (Poststempel vom 29. Mai 2026). Die Einsprecherin beantragt, die Fussgängersicherheit bei der Strassenüberquerung von der Ränkestrasse zum Heslibachertobel im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen und Verbesserungen für eine sichere Überquerung vorzusehen. Weiter sei auf die Anforderungen der Strassenraumgestaltung im historischen Kontext Rücksicht zu nehmen.

Vorab ist zu prüfen, ob auf die Einsprache einzutreten ist. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht. Die Einsprecherin ist als direkt betroffene Anwohnerin grundsätzlich zur Einsprache legitimiert.

Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe sind ausschliesslich die vorgesehenen baulichen Massnahmen beim Fussgängerübergang Pfrundersteig gemäss den aufgelegten Projektunter-

lagen. Das Vorbringen der Einsprecherin bezieht sich hingegen auf einen anderen Fussgängerübergang beziehungsweise auf zusätzliche Massnahmen an einer anderen Stelle der Ränkestrasse. Diese Anliegen liegen ausserhalb des vorliegenden Projekts und sind damit nicht Gegenstand des vorliegenden Festsetzungsverfahrens. Auf die Einsprache kann demnach nicht eingetreten werden. Über die beantragten Anpassungen oder Verbesserungen ist im Rahmen eines separaten Verfahrens beziehungsweise einer künftigen Projektierung zu entscheiden.

Unabhängig vom vorliegenden Verfahren wird das Anliegen der Einsprecherin im Rahmen der weiteren Projektierung geprüft. Der Strassenzug Obere Heslibachstrasse–Ränkestrasse–Haldenstrasse ist im kommunalen Richtplan bereits als Quartierstrasse klassiert. Nach Umsetzung der baulichen Massnahmen soll die Kantonspolizei über die Einführung einer Tempo-30-Zone entscheiden. Zudem wurde ein Verkehrsplaner beauftragt, Sofortmassnahmen im Bereich der Strassenquerung zum Heslibachertobel zu prüfen. Beim vorgesehenen umfassenden Strassenprojekt wird den Anforderungen an eine Strassenraumgestaltung im historischen Kontext Rechnung getragen; angestrebt wird eine Gestaltung, die das Ortsbild und die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gleichermassen berücksichtigt. Die Realisierung des umfassenden Strassenprojekts ist nach aktuellem Planungsstand für 2029 vorgesehen.

Projektfestsetzung gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG)

Das Projekt "Verkehrsberuhigung Ränkestrasse" ist zusammen mit dem Entscheid über die erwähnte Einsprache gestützt auf § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 StrG festzusetzen.

Das festzusetzende Bauprojekt besteht aus folgenden Unterlagen:

- Situationsplan vom 19. März 2026
- Beurteilung der vorgesehenen Tempo-30-Zone der Firma Tribus Verkehrsplanung AG vom 27. November 2025
- Stellungnahme Kantonspolizei Zürich vom 18. Dezember 2024

Die Projektunterlagen sind während der Rechtsmittelfrist öffentlich aufzulegen und auf der Website der Gemeinde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Festsetzungsbeschluss ist der Einsprecherin schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten (§ 17 Abs. 4 StrG). Nach Eintritt der Rechtskraft ist das Projekt durch die Abteilung Tiefbau und Sicherheit umzusetzen.

Beschluss – auf Antrag der Baukommission:

1. Das Projekt "Verkehrsberuhigung Ränkestrasse", bestehend aus
 - Situationsplan vom 19. März 2026
 - Beurteilung der vorgesehenen Tempo-30-Zone der Firma Tribus Verkehrsplanung AG vom 27. November 2025
 - Stellungnahme Kantonspolizei Zürich vom 18. Dezember 2024

wird gestützt auf § 15 Abs. 2 Strassengesetz festgesetzt.

2. Auf die Einsprache der Einsprecherin wird nicht eingetreten.
3. Die Projektunterlagen liegen während der Rechtsmittelfrist bei der Gemeindeverwaltung, Bausekretariat, 2. Stock, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, öffentlich auf und stehen auf der Website der Gemeinde elektronisch zur Verfügung.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig.
5. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt, Dispositiv 1–4 dieses Entscheids im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
6. Mitteilung an
 - Einsprecherin (Einschreiben)
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Verkehrsanordnungen, Region Süd, Wm mbA Reto Stucki
 - Baukommission
 - Abteilung Hochbau und Planung
 - Abteilung Tiefbau und Sicherheit, zum Vollzug

Für richtigen Auszug

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin